



**Stadt Blaustein  
Alb-Donau-Kreis  
Beratungsvorlage**

**Beratungsgremium:**

**Gemeinderat**

**Sitzung am**

**17.04.2018**

**Vorlagen Nr.**

**22/2018**

öffentlich  
 nicht-öffentlich

**Amt:**

**Haupt- und Personalamt**

**Beratungsgegenstand:**

Änderung der Entgeltordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Blaustein vom 23.06.2009

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Entgeltordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Blaustein vom 23.06.2009

  
Thomas Kayser  
Bürgermeister

## **I. Sachvortrag**

Im Rahmen der Überprüfungen der Betriebserlaubnisse auf maximale Auslastung der Kindertageseinrichtungen aufgrund des derzeitigen Kapazitätsengpasses ist die Idee entstanden, nicht nur zum 01. eines Monats, sondern auch zum 15. eines Monats Kinder zur Eingewöhnung aufzunehmen. In der Vergangenheit wurde dies das eine oder andere Mal auch schon praktiziert, nur muss nach der Entgeltordnung dann das volle Monatsentgelt gezahlt werden. Dies ist für die Eltern nicht sonderlich attraktiv. Die Änderung der Entgeltordnung sieht nun vor, dass bei Aufnahme eines Kindes zum 15. eines Monats nur das halbe Entgelt gezahlt werden muss.

Mit der offiziellen Möglichkeit, Kinder zum 15. eines Monats aufzunehmen, können die Kindertageseinrichtungen im neuen Kindergartenjahr nun bereits ab 15. August den Nachwuchs eingewöhnen. Bisher war dies erst ab 01. September möglich.

Aus Sicht der Stadtverwaltung hat diese Vorgehensweise zwei Vorteile:

1. Aufgrund der zusätzlichen Aufnahmemöglichkeit können im Ergebnis mehr Kinder zeitnah eingewöhnt werden.
2. Durch die vorgezogene Aufnahme (bereits ab 15. August sowie die Kinder, die vor dem 15. eines Monats drei Jahre alt werden) werden die Entgelte früher fällig und die Einnahmen der Stadt Blaustein steigen.
3. Aufgrund der attraktiveren finanziellen Regelungen werden mehr Eltern dieses Angebot wahrnehmen, so dass auch dadurch eine Steigerung der Einnahmen anzunehmen ist.

Die Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen aus dem Jahr 2009 muss auch grundsätzlich angepasst werden, da jedoch die Aufnahme zu zwei Terminen im Monat zügig umgesetzt werden soll, wurde diese Änderung vorgezogen.

Da die alte Fassung der Entgeltordnung nicht mehr digital vorliegt, kann dem Gemeinderat keine alte Fassung mit der eingearbeiteten Änderung vorgelegt werden, sondern nur die alte Entgeltordnung sowie die Änderungsordnung.

Die weiteren Planungen zu den Blausteiner Kindertageseinrichtungen werden in einer späteren Sitzung ausführlich vorgestellt.

  
.....  
Anke Jaeger  
Haupt- und Personalamtsleitung

### **Anlagen**

- Anlage 1      Änderung der Entgeltordnung  
Anlage 2      Entgeltordnung vom 23.06.2009

**Stadt Blaustein  
Alb-Donau-Kreis**

**ÄNDERUNG  
vom 17.04.2018**

**der  
Entgeltordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen  
der Gemeinde Blaustein vom 23.06.2009**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

**I.**

Die Entgeltordnung für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Blaustein vom 23.06.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Benutzungsentgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Aufnahmetermine in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen sind der 01. oder der 15. eines Monats. Das Benutzungsentgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe und je nach Aufnahmetermin von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. Wird ein Kind zum 15. eines Monats aufgenommen, so ist für den Aufnahmemonat nur ein halbes Entgelt zu entrichten. Bei Abmeldung eines Kindes ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

**II.**

Diese Änderung der Entgeltordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Blaustein tritt zum 01.05.2018 in Kraft.

Stadtverwaltung  
Blaustein, 17.04.2018

Thomas Kayser  
Bürgermeister

**Gemeinde Blaustein  
Alb-Donau-Kreis**

**Entgeltordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen  
der Gemeinde Blaustein vom 23.06.2009**

**§ 1 Allgemeines**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Entgeltordnung sind Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindergartengesetz Baden-Württemberg werden die Einrichtungen geführt als:

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altergemischten Gruppen (z. B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
- Integrative Einrichtungen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und integrativen Einrichtungen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Std.)
- Gruppen mit flexiblen Betreuungszeiten
- Ganztagsgruppen

- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.
- (3) Die Einrichtungen werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

**§ 2 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag ist insbesondere anzugeben, ab welchem Zeitpunkt die Einrichtung benutzt werden soll.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres automatisch abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.

- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insb. die Nichtzahlung eines fälligen Benutzungsentgelts oder wenn das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldig fehlt.

### § 3 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen wird ein Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) gem. Anlage 1 erhoben. Das Benutzungsentgelt ist für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Maßstab für das Benutzungsentgelt ist
- die Art der Kinderbetreuungseinrichtung
  - der Umfang der Betreuungszeit
  - das Alter des Kindes
  - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Sorgeberechtigten
- (3) Das Benutzungsentgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Das Benutzungsentgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. Bei Abmeldung eines Kindes ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (4) Zusätzlich zum Benutzungsentgelt kann ein Spielgeld sowie ein Essensgeld erhoben werden.
- (5) Das Benutzungsentgelt ist auch während der Ferien, bei Nichtbenutzung oder vorübergehenden Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung zu entrichten.
- (6) Das Benutzungsentgelt ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen.
- (7) Das Benutzungsentgelt wird bei der erstmaligen Benutzung schriftlich festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis eine Änderung ergeht. Ändert sich z.B. die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird das Benutzungsentgelt auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.
- (8) In besonders begründeten Härtefällen kann das Benutzungsentgelt ermäßigt werden.
- (9) Bei Aufteilung eines Krippenplatzes auf zwei Kinder (Platzsharing) wird das Benutzungsentgelt entsprechend der Inanspruchnahme erhoben.

### § 4 Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Blaustein, 23.06.2009

Gemeindeverwaltung Blaustein.